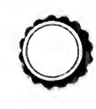
Sexuelle Perversionen, Geisteskrank... und



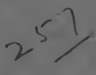
Germany

Moderne ärztliche Bibliothek

herausgegeben von

Dr. Ferdinand Karewski, Berlin.

Heft 15.



Sexuelle Perversionen, Geisteskrankheit und Zurechnungsfähigkeit.

Von

Dr. **Albert Moll.**

Preis 1 Mark.

BERLIN.
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1905.



Sexuelle Perversionen, Geisteskrankheit und Zurechnungsfähigkeit.

Von

Dr. **Albert Moll.**

BERLIN.
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1905.

Während bei den niederen Organismen ein Individuum zur Fortpflanzung genügt, sehen wir, dafs auf einer höheren Entwickelungsstufe, insbesondere auch beim Menschen, zwei Individuen zur Fortpflanzung nötig sind: ein männliches und ein weibliches. Jenes erzeugt in den Hoden die männliche Keimzelle (Samenzelle), dieses in den Eierstöcken die weibliche (Eizelle). Der Zusammentritt beider Keimzellen, die Befruchtung, ist zur Entwicklung eines neuen Individuums nötig. Da diese im Mutterorganismus stattfindet, mufs die Samenzelle in den weiblichen Organismus hineinbefördert werden. Diesem Prozess dient der Geschlechtstrieb des Mannes. Er setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, deren eine die Ablösung der Samenzelle vom Vaterorganismus, deren andere die Hineinführung der abgetrennten Samenzelle in den Mutterorganismus bewirkt. Am besten werden wir dieses verstehen, wenn wir uns jede dieser beiden Komponenten isoliert vorstellen.

Es gibt männliche Individuen, bei denen nur der Drang besteht, den Samen aus dem Organismus herauszubefördern, während nicht nur der Trieb fehlt, den Samen in den weiblichen Organismus hineinzubefördern, sondern überhaupt jeder Trieb zur Umarmung eines andern Individuums. Deutlich beobachtet man dies bei manchen Knaben in der Zeit der beginnenden Pubertät, aber auch bei vielen Idioten. Solche Personen haben an den Genitalorganen Gefühle, durch die sie zur Masturbation getrieben werden. Während aber bei andern die Masturbation mit der Phantasievorstellung eines Weibes erfolgt, fehlt diese hier, das Ganze ist nur ein rein physischer Akt. Diese Äufserung des Geschlechtstriebes nenne ich Detumeszenztrieb,*) weil stets eine Abschwellung, eine Volumens-

*) Von detumescere — abschwellen.

verminderung das Wesentliche ist und den Akt beschliefs Ich habe diesen Namen aber auch besonders deshalb gewählt, weil er vom Standpunkt der Entwicklungsgeschichte den Vorgang gut charakterisiert; entspricht doch die Volumensverminderung, wie sie durch Herausbefördern des Samens erfolgt, dem Vorgang bei den niederen Organismen, die sich eingeschlechtlich fortpflanzen, und bei denen sich gleichfalls ein Teil des Organismus abtrennt, um ein neues Individuum zu bilden. Allerdings ist der Unterschied vorhanden, dafs hier eine Befruchtung durch eine zweite Keimzelle zur Fortpflanzung nicht erforderlich ist.

Da beim Menschen die Abtrennung vom Vaterorganismus nicht genügt, vielmehr die Hineinbeförderung der Samenzelle in den Mutterorganismus zur Befruchtung nötig ist, mufs zu dem Detumeszenztrieb des Mannes etwas hinzukommen, es ist dies die zweite Komponente des Geschlechtstriebes, nämlich der Trieb des Mannes zum Weib. Wir wollen auch ihn zunächst als etwas isoliertes betrachten. Ebenso wie es männliche Individuen gibt, die in der Zeit der Pubertät infolge eines organischen Dranges an den Genitalien masturbieren, ohne dafs sie dabei der Gedanke an ein Weib beschäftigt, so gibt es andererseits Knaben, die sich im Beginn der Pubertät bereits zum weiblichen Geschlecht hingezogen fühlen, ohne dafs ihnen dabei der Gedanke kommt, irgend einen Akt mit den Genitalien auszuführen. Lediglich der Drang zur körperlichen Berührung des Weibes, allerlei geistige Interessen für dasselbe beherrschen den Betreffenden. Diese Komponente des Geschlechtstriebes bezeichne ich als den Kontrektaktionstrieb.*) Wenn er sich feiner ausbildet, entwickelt er sich zur Liebe. Erst aus der Verknüpfung des Detumeszenztriebes und des Kontrektaktionstriebes geht der Drang hervor, bei Berührung des Weibes, die schliefslich zur Immissio membri in vaginam, d. h. zum Koitus führt, die Samenentleerung eintreten zu lassen. Dieser aus den beiden genannten Komponenten gebildete Trieb zum Beischlaf ist das, was beim erwachsenen Manne den normalen Geschlechtstrieb ausmacht.

*) Contrectare heifst berühren, geschlechtlich berühren, aber auch sich geistig mit etwas beschäftigen.

Ähnlich, wenn auch mannigfach modifiziert, liegen die Verhältnisse beim Weib. Auch bei ihm gibt es einen Detumeszenztrieb, nur besteht er nicht in dem Drang, die Keimzelle, d. h. die Eizelle aus dem Organismus herauszubefördern. Herausbefördert wird vielmehr durch den Detumeszenztrieb des Weibes eine indifferente Schleimflüssigkeit, die aus den Bartholinischen und andern Drüsen stammt. Auch beim Weibe findet sich mitunter der Detumeszenztrieb isoliert. Was den Kontrektaktionstrieb betrifft, so äufsert er sich beim Weibe in dem Drang zur Berührung des Mannes, bezw. in dem geistigen Interesse für ihn. Der Kontrektaktionstrieb ist beim Weibe sehr häufig isoliert, indem ohne jeden Gedanken an einen Akt mit den Geschlechtsorganen eben dieser Drang zum Manne vorliegt. In seiner Vollendung zeigt sich aber auch beim Weibe der Geschlechtstrieb nur in der Vereinigung beider Komponenten, d. h. in dem Trieb, bei Berührung des Mannes bezw. beim Koitus zu detumeszieren.

Der normale Geschlechtstrieb bietet zahlreiche Abweichungen dar; einige haben wir schon kennen gelernt, nämlich den Fall, wo eine der beiden Komponenten fehlt. Wir haben dabei auch gesehen, dafs sich der Trieb nicht zu allen Zeiten gleich äufsert; insbesondere ist schon erwähnt, dafs in der Zeit der Pubertät oft genug die eine Komponente ganz fehlt. Aber auch abgesehen davon haben wir festzuhalten, dafs sich der Geschlechtstrieb überhaupt nicht in allen Lebensaltern zeigt. So tritt er in der frühesten Kindheit noch nicht auf und erlischt im höheren Alter. Indessen gibt es Fälle, wo er sich schon in den allerersten Lebensjahren äufsert und andere, wo er noch im Greisenalter fortbesteht. Die Übergänge sind hier sehr allmähliche, und man wird vorsichtig sein müssen, ehe man in Ausnahmefällen von etwas Krankhaftem spricht. Auch in den Jahren, wo unter normalen Verhältnissen der Geschlechtstrieb besteht, kann er quantitative Abweichungen zeigen. Er kann gesteigert (Hyperästhesie), oder vermindert (Hypästhesie) sein, oder er kann fehlen (Anästhesie). Besonders oft fehlt, wie schon kurz erwähnt, bei Frauen der Detumeszenztrieb. Eine solche Frau liebt zwar ihren Mann leidenschaftlich, sie ist durchaus zur körperlichen Berührung geneigt, nur hat sie keinen Drang zum

Beischlaf oder zu irgend einem andern Akt mit ihren Genitalien. Man bezeichnet auch solche Fälle gewöhnlich als sexuelle Anästhesie, obschon der Name nicht genau ist, da die eine Komponente des Geschlechtstriebes, nämlich der Kontrektraktionstrieb, dabei besteht. Was die quantitativen Abweichungen des Geschlechtstriebes betrifft, so müssen wir vorsichtig sein, wenn wir sie als pathologisch deuten wollen, da die individuellen Differenzen auch bei den Gesunden überaus grofs sind.

Besser bekannt als die quantitativen Abweichungen des Geschlechtstriebes sind die qualitativen, die man auch als Perversionen des Geschlechtstriebes, oder zusammenfassend als perversen Geschlechtstrieb bezeichnet. Bald ist dabei der Trieb auf das andere Geschlecht gerichtet (heterosexuelle Perversion) wobei aber ein perverser Akt zur Befriedigung gesucht wird, bald spielt das Weib überhaupt keine Rolle. Betrachten wir zunächst die heterosexuellen Perversionen. Hierher gehört der Fetischismus. Während sich unter normalen Verhältnissen der Trieb des Mannes auf das Weib im Ganzen richtet, ist hier ein Teil desselben, z. B. der Zopf, der Fufs, oder ein ihm gehöriger Gegenstand, z. B. ein Taschentuch, die Fufsbekleidung, das Ziel des Triebes. Es gibt wohl keinen Körperteil, kein Objekt, das nicht bereits in dieser Weise das Ziel des Fetischisten gewesen ist. Aus dem perversen Trieb ergeben sich auch perverse Akte der Befriedigung, die beim Fetischismus sehr häufig durch Masturbation an dem geliebten Gegenstand erfolgt, während in andern Fällen der Koitus ausgeübt wird, aber mit der entsprechenden perversen Phantasievorstellung. Der Betreffende stellt sich dann während des Koitus den Zopf, den Fufs, das Taschentuch usw. möglichst intensiv vor. Eine weitere Gruppe der heterosexuellen Perversionen bilden der Sadismus und der Masochismus. Der Geschlechtstrieb des Sadisten äufsert sich in dem Drang, durch Unterwerfung des andern Teiles sexuelle Befriedigung zu erlangen. Die Unterwerfung geschieht bald durch Mifshandlungen, Schlagen, Besudeln, bald durch Verletzung, z. B. Blutigstechen und kann im äufsersten Fall bis zum Mord, dem sogenannten Lustmord gehen. Oft ist die Unterwerfung nur eine symbolische, und es genügen dem Sadisten Schimpfwörter, die er gegen die andere Person aus-

stöfst. Das Gegenstück zum Sadismus bildet der Masochismus, bei dem die eigene Unterwerfung das Ziel des Triebes wird. Auch hier kann das Gefühl der eigenen Unterwerfung durch passive Mifshandlung oder Verletzungen und ebenso durch passive Beschimpfung ausgelöst werden. Bis zum Aufgeben des eigenen Lebens dürfte es bei dem Masochisten schwerlich kommen, weil der Selbsterhaltungstrieb hier doch wohl entgegenwirken würde; wohl aber kommt es vor, dafs sich der Betreffende in der Phantasie ausmalt, er werde von der geliebten Person nicht nur verwundet, sondern auch getötet. Dies dürften die wichtigsten heterosexuellen Perversionen sein.

Unter den Perversionen, bei denen das andere Geschlecht eine Rolle nicht spielt, überwiegt in ihrer Häufigkeit und besonders auch in ihrer wissenschaftlichen Erforschung die Homosexualität, bei der sich die Individuen nicht zum andern, sondern zum eigenen Geschlecht hingezogen fühlen, der Mann zum Mann, das Weib zum Weib. Oft kommt es vor, dafs homosexuelle und heterosexuelle Neigungen bei demselben Individuum auftreten. Man spricht dann von einer psychosexuellen Hermaphrodisie. Eine weitere Perversion, bei der das Geschlecht nicht immer eine Rolle spielt, besteht in der Neigung zu Kindern, die mitunter auf Mädchen, mitunter auf Knaben gerichtet ist, oft aber keinen Unterschied des Geschlechts macht. Letzteres ist um so leichter erklärlich, als ja die Geschlechtsunterschiede bei Kindern noch weniger ausgeprägt sind, als bei Erwachsenen. Unter den sexuellen Perversionen sei ferner die Neigung zu Tieren erwähnt, die durchaus nicht immer, wie manche meinen, auf das entgegengesetzte Geschlecht gerichtet ist, mitunter vielmehr das Geschlecht des Tieres ignoriert. Ich komme auf einige andere sexuelle Perversionen gelegentlich noch zu sprechen und will hier nur erwähnen, dafs alle genannten Perversionen bald als ausschliefsliche Erscheinung, bald abwechselnd mit dem normalen Geschlechtstrieb bei dem betreffenden Individuum beobachtet werden.

Was die Beziehungen der sexuellen Perversionen zu den Geisteskrankheiten betrifft, so hat diese Frage nicht nur eine psychiatrische, sondern auch eine forensische Bedeutung. Kann doch der sexuell Perverse überaus leicht mit dem Straf-

gesetzbuch kollidieren. So bedroht § 175 des Strafgesetzbuches die widernatürliche Unzucht, welche zwischen zwei Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, mit Gefängnis und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei sexueller Neigung zu Kindern käme § 176, Abs. 3 in Betracht, der unzüchtige Handlungen an Kindern unter 14 Jahren mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Bei sadistischen Akten (z. B. Schlagen oder Stechen) können die die Beleidigung oder Körperverletzung betreffenden Paragraphen angewendet werden. Für den Lustmord kämen die Paragraphen über Mord und Totschlag in Betracht. Zum Diebstahl können fetischistische Neigungen Anlafs geben; Abschneiden von Zöpfen, Entwenden von Taschentüchern, sind ja bereits beobachtet worden. Wo der Drang zur Besudelung weiblicher Kleidung vorliegt, kann eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung eintreten. Der Masochismus wird verhältnismäfsig selten zur Kollision mit dem Strafgesetzbuch führen, weil sich der Betreffende freiwillig den Mifshandlungen unterwirft. Sich von der andern Person ermorden zu lassen, dahin wird der Masochist wie schon erwähnt, schwerlich kommen. Übrigens könnte, da die Einwilligung des Verletzten für die Straflosigkeit des Täters nicht immer hinreicht, trotz der Zustimmung des Masochisten eine ihm zugefügte Verletzung unter Umständen strafbar sein. Ein dem Masochismus verwandter Zustand, die geschlechtliche Hörigkeit, könnte ebenfalls, wie ich der Vollständigkeit halber hier erwähne, zur Kollision mit dem Gesetz führen. Krafft-Ebing bezeichnet als geschlechtliche Hörigkeit eine abnorme Abhängigkeit eines Menschen von einem andern des entgegengesetzten Geschlechts. Der Wille des herrschenden Teils gebietet über den des unterworfenen, wie der des Herrn über den Hörigen. Bekannt ist die Abhängigkeit der Prostituierten vom Zuhälter, die nicht nur auf der Furcht vor der Roheit des Zuhälters beruht, sondern oft genug auf einem überwältigenden, den Willen lähmenden sexuellen Einflufs. In welcher Weise die geschlechtliche Hörigkeit zur Kollision mit dem Strafgesetzbuch führen kann, sehen wir an den Meineiden, die Prostituierte zu Gunsten ihrer Zuhälter leisten. Krafft-Ebing erwähnt den Fall eines Mannes, der unter

dem faszinierenden Einflufs seiner Maitresse seine Frau und Kinder ermordete.

Untersuchen wir nun die Beziehungen zwischen sexueller Perversion und Geisteskrankheit. Ausscheiden von der gewöhnlichen Perversion müssen wir zunächst die Fälle, wo die perverse Handlung lediglich Symptom einer typischen Geisteskrankheit ist. Allerdings wird man nicht immer mit Sicherheit entscheiden können, ob sich die Perversion unter dem Einflufs der Geisteskrankheit entwickelt hat, oder ob das perverse Empfinden schon vorher bestand, aber erst in dem Zustand der Geisteskrankheit durch den Fortfall der Hemmungen zur perversen Handlung führte. Und endlich ist hier noch zu berücksichtigen, dafs manche Geisteskrankheiten eine Steigerung des Geschlechtstriebes bewirken und dadurch, nicht aber durch eine Perversion, zur perversen Handlung führen. Überhaupt kann auch sonst die perverse Befriedigungsart lediglich Folge einer Steigerung des Triebes sein, und manche Fälle, die uns von Unzucht mit Tieren berichten, haben nichts mit einer perversen Neigung zu Tieren zu tun, sind vielmehr lediglich durch eine Steigerung des Geschlechtstriebes erklärbar; es wird hier irgend ein lebenswarmes Wesen zu einer Art masturbatorischer Befriedigung verwertet. Nehmen wir einen Mann mit Progressiver Paralyse an, der früher in normaler Weise geschlechtlich verkehrt hat, jetzt aber anfängt, sexuelle Akte mit Kindern und auch mit Männern auszuführen. Hier wäre es wünschenswert, festzustellen, ob eine Perversion bereits im Zustand der Gesundheit vorhanden war, durch ethische oder andere Motive die Handlung aber unterdrückt wurde, oder ob tatsächlich eine Perversion durch die Paralyse aufgetreten ist, oder ob endlich die Paralyse nur zu Hyperästhesie des Geschlechtstriebes geführt hat. Eine solche Hyperästhesie besteht bei zahlreichen Geisteskrankheiten und auch Nervenkrankheiten; z. B. können aufser der Progressiven Paralyse auch der Altersblödsinn, die Epilepsie, die Manie, das periodische Irresein im Zustande der manikalischen Steigerung, desgleichen Entartungszustände zur Steigerung des Geschlechtstriebes Anlafs geben. Für die strafrechtliche Beurteilung wird allerdings die Frage, wie der perverse Akt bei solchen Geisteskrankheiten zu stande kam, meistens keine grofse Rolle spielen. Man wird kaum Bedenken tragen, auf

Grund krankhafter Störung der Geistestätigkeit einen Ausschlufs der freien Willensbestimmung anzunehmen, gleichviel, ob es sich nur um eine Hyperästhesie, oder um eine Perversion handelt. Übrigens werden nicht nur bei erworbenen Zuständen von Geistesschwäche, sondern auch bei angeborenen diese verschiedenen Möglichkeiten für die perverse Handlung vorliegen. Auch hier wird die forensische Beurteilung verhältnismäfsig leicht sein und von der Gröfse des Intelligenzdefektes wesentlich abhängen.

Anders liegt es bei Fällen, wo eine solche typische Geisteskrankheit nicht besteht. Wir haben festzuhalten, dafs ein isoliertes psychisches Symptom nicht zur Annahme einer Geisteskrankheit genügt. Es gab eine Zeit, wo die Lehre von den sogenannten Monomanien herrschte. Man behauptete, dafs es bei sonst geistig gesunden Personen gewisse krankhafte Triebe gäbe, die als isolierte Krankheitssymptome aufträten und den Betreffenden zum Geisteskranken stempelten. In diesem Sinne nahm man eine Kleptomanie an, einen Stehltrieb, eine Pyromanie, einen Trieb, Feuer anzulegen und andere Monomanien. Diese lange Zeit herrschende Lehre ist heute verlassen. Die moderne Psychiatrie erkennt derartige isolierte pathologische Triebe nicht an, steht vielmehr auf dem Standpunkt, dafs, wenn ein Stehltrieb als pathologisch anzusehen ist, er nur ein einzelnes Symptom bei einem auch sonst geistesgestörten Individuum sein könne. Der Stehltrieb käme nur im Zusammenhang mit andern Krankheitssymptomen vor. So könnte z. B. ein Trieb zu stehlen bei einem Schwachsinnigen als Symptom auftreten: der Betreffende stiehlt, weil er infolge der Verminderung der Intelligenz nicht im stande ist, durch die Reflexion hinreichende Gegenmotive dagegen wirken zu lassen. In ähnlicher Weise wie die moderne Psychiatrie einen isolierten krankhaften Trieb zu stehlen, zum Feueranlegen, bestreitet, bestreiten auch viele Psychiater, dafs es eine isolierte Perversion des Geschlechtstriebes gäbe. Indessen liegt für den Geschlechtstrieb die Sache doch etwas anders, als für den Stehltrieb. Hier würde es sich um einen neuen Trieb handeln, der den Betreffenden beherrscht, während wir es beim perversen Geschlechtstrieb nur mit einer andern Richtung eines an sich bestehenden und anerkannten Triebes zu tun haben. Auch unterscheiden sich der „Stehltrieb“ und der

Geschlechtstrieb durch die Art der Entstehung: ein Trieb, sich dies oder jenes anzueignen, geht aus einer Reflexion hervor; der Betreffende sucht etwas zu stehlen, weil er es besitzen, es benutzen möchte, er will den Besitz, weil er sich davon irgend welche Annehmlichkeit verspricht. Kurz und gut wir werden eine immer weiter zurückführende Kette von psychologischen Motiven unterscheiden. Anders beim Geschlechtstrieb. Gehen wir vom normalen Geschlechtstrieb aus, so geht dieser aus einem organischen Drang hervor, der zunächst mit einer Reflexion garnichts zu tun hat. Ohne dafs der Betreffende irgend ein aus der Reflexion geschöpftes Motiv angeben kann, fühlt er sich eines Tages zu dem Weibe, bezw. zu einem sexuellen Akt gedrängt. So wie der Drang des Vogels, ein Nest zu bauen, nicht aus einer Reflexion hervorgeht, sowie die Fische, die im höher gelegenen Flufswasser laichen, nicht auf Grund einer Reflexion eines Tages von der Mündung aus den Flufs hinauf schwimmen, so liegt es auch mit dem Geschlechtstrieb. Weder um ein Kind zu zeugen, noch um das Wollustgefühl zu empfinden, verkehrt der Mann im allgemeinen mit dem Weib, vielmehr wird, wie ich in meinen Untersuchungen über die Libido sexualis*) ausführte, durch Vorgänge in den Hoden bezw. in den Samenkanälen der Geschlechtstrieb ausgelöst, der nach irgend einer Ejakulation des Samens, wenigstens auf einige Zeit, sofort verschwindet. Und genau dasselbe gilt für den perversen Trieb. Auch er ist nicht die Folge einer Reflexion, es ist z. B. der Drang des Homosexuellen zum Manne nicht aus einer Reflexion hervorgegangen. Unterscheidet sich also psychologisch der Geschlechtstrieb ganz wesentlich von dem hypothetischen Stehltrieb, so dürfen wir auch nicht deshalb, weil theoretische Erwägungen gegen den Stehltrieb als isolierte Affektion sprechen, dasselbe vom perversen Geschlechtstrieb sagen. Warum sich der eine zum Koitus mit dem Weibe hingezogen fühlt, der zweite zu homosexuellen Akten am Manne, der dritte zu einem sadistischen Akt beim Weibe, das ist nicht eine Folge der Reflexion, wie es etwa der Drang zum Stehlen ist.

*) Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis I. Berlin 1897. Seite 52 ff.

Wenn aber auch auf Grund theoretischer Erwägungen nicht geschlossen werden kann, dafs der perverse Geschlechtstrieb als isolierte Erscheinung nicht vorkommt, so ist damit noch nicht erwiesen, dafs er als isolierte Erscheinung auftritt; nur die klinische Beobachtung könnte diese Frage lösen. Wenn man feststellen kann, dafs in allen Fällen von perversem Geschlechtstrieb auch andere psychopathische Symptome vorliegen, so könnte man sagen, es gibt keinen perversen Trieb als isolierte psychopathische Erscheinung. Lediglich der Tatbestand kann hierüber entscheiden, nicht eine vorgefafste Meinung oder Hypothese. Was nun diesen Punkt betrifft, so können wir bei den meisten Perversen auch andere pathologische Erscheinungen nachweisen, aber es sind meistens nicht Symptome einer typischen, anerkannten Geisteskrankheit. Viele dieser Perversen sind Neurastheniker oder Hysteriker, sie sind leicht erregbar, leiden an Kopfschmerz, an allerlei Sensationen in den Gliedern, sind vielleicht arbeitsunlustig, aber dies alles gehört mehr in das Gebiet der Neuropathologie, und selbst da, wo die Symptome mehr auf dem Gebiet der Psyche liegen, sind es meistens nicht Symptome, die zur Annahme einer Geisteskrankheit genügen. So findet man mitunter bei Perversen Zwangsvorstellungen, Launenhaftigkeit, oft ein auffallend starkes Überwiegen der Phantasie, Schrullen usw. Bei Homosexuellen geht die konträre Entwicklung des Seelenlebens oft noch weiter. Sie sind dann nicht nur in Beziehung auf den Geschlechtstrieb anders geartet als die meisten ihrer Geschlechtsgenossen, sondern sie haben auch sonst Neigungen, die mehr dem anderen Geschlecht zukommen. Man nennt einen solchen Zustand bei Männern Effeminatio, bei homosexuellen Frauen Eviratio. Solche homosexuellen Männer lieben allerlei weibliche Beschäftigung, Putz, Toilettenkünste usw., während solche Frauen einen männlichen Beruf und männliche Beschäftigung vorziehen. Oft geht dies so weit, dafs die homosexuellen Männer in Weiberkleidung, homosexuelle Frauen in Männerkleidung herumgehen, und in manchen Fällen ähnelt sogar die Körperbildung homosexueller Männer der der Frauen und umgekehrt. Aber auch hier handelt es sich wiederum nicht um Zustände einer typischen Geisteskrankheit. Freilich sind die Übergänge zu dieser sehr flüchtig, und man wird, wenn man das Entartungsirresein

so weit fafst wie Magnan zweifellos viele Fälle von sexueller Perversion zum Irresein rechnen können. Doch ist nicht zu vergessen, dafs wir in Deutschland im allgemeinen mit dem Begriff der Geisteskrankheit nicht so weit gehen, wie Magnan.

Jedenfalls ist es aber notwendig, um die Beziehung zwischen sexuell Perversem und Geisteskrankheit richtig zu würdigen, in jedem Fall den körperlichen und geistigen Zustand, sowie die Anamnese des Perversen genau zu erforschen. Was die letztere betrifft, so will ich aber auf einen Fehler aufmerksam machen, der nicht selten begangen wird. Es wird von den Homosexuellen mit Vorliebe betont, dafs sie sich bereits in ihrer Kindheit dem entgegengesetzten Geschlecht durch ihre Neigungen näherten, dafs z. B. die später homosexuellen Männer in der Kindheit mit Vorliebe mit Puppen gespielt, die homosexuellen Frauen sich gern an den Knabenspielen beteiligt hätten. Dies soll für einige Fälle zuzugeben werden, doch wird die Bedeutung dieses Moments überschätzt. Es läfst sich nämlich unschwer feststellen, dafs sich auch heterosexuelle Männer und heterosexuelle Frauen in der Kindheit vielfach an den Spielen und Neigungen des entgegengesetzten Geschlechts beteiligten. Es mag dies teilweise mit Zufällen zusammenhängen, (ein Knabe, der mit vielen Schwestern zusammen aufwächst, wird sich eher mit Puppenspielen beschäftigen, als ein anderer), aber wichtig ist, dafs in der Kindheit die Geschlechtscharaktere überhaupt nicht so scharf ausgeprägt sind, wie bei Erwachsenen. Solche konträr sexuellen Neigungen, wie sie sich in der Kindheit oft genug zeigen, verlieren sich gerade in der Zeit der Pubertät aufserordentlich häufig. Die wesentliche Scheidegrenze ist überhaupt die Pubertät. Ebenso wie wir noch sehen werden, dafs homosexuelle Neigungen vor oder bei Beginn der Pubertät keine pathologische Bedeutung haben, die Hauptsache vielmehr das Fehlen des Durchbruchs der Heterosexualität während der Pubertät ist, ebenso liegt es mit anderen Neigungen. Nicht der Umstand, dafs sich der Knabe in der Kindheit an Puppen-, das Mädchen an Soldatenspielen beteiligte, kann die pathologische Veranlagung beweisen, höchstens vielmehr der Umstand, dafs die Pubertät nicht im stande ist, solche konträre Neigungen zu unterdrücken. Man sei deshalb vorsichtig

mit der Verwertung konträr sexueller Neigungen, die in der Kindheit bestanden.

Was den körperlichen Befund betrifft, so ist auch dieser genau zu erforschen. Es ist z. B. beim homosexuellen Mann zu untersuchen, ob die Körperbildung der des Weibes ähnelt, ob der Bartwuchs fehlt und Brüste sich entwickeln, oder der Kehlkopf weibliche Formen zeigt, und andererseits ist beim homosexuellen Weibe Analoges zu erforschen. Ganz besonders wird man auch die Genitalien untersuchen müssen; denn wenn auch bei fast allen Homosexuellen die Genitalien in der Weise normal sind, dafs die des homosexuellen Mannes männlich, die des homosexuellen Weibes weiblich gebildet sind, so kann man doch, wenn man von einer bestimmten Gruppe von Mifsbildungen, nämlich den Pseudohermaphroditen, ausgeht, finden, dafs bei dieser verhältnismäfsig oft homosexuelle Neigungen vorhanden sind. Männliche Pseudohermaphroditen, d. h. solche, die Hoden besitzen, aber an den äufseren Genitalien dem Weib ähneln, desgleichen weibliche Pseudohermaphroditen, d. h. solche, bei denen Eierstöcke vorhanden sind, aber die äufseren Genitalien Annäherung an die männlichen Formen zeigen, bieten nicht selten homosexuelle Erscheinungen dar, und deswegen wird es immerhin gut sein, auf die Bildung der Genitalien bei Homosexuellen zu fahnden.

In vielen Fällen wird man übrigens auch bei genauester Erforschung der körperlichen und der geistigen Eigenschaften nichts Pathologisches feststellen können. Es kommt freilich noch ein anderes Moment hinzu, das trotzdem mitunter auf das abnorme Nervensystem vieler Perversen hinweist: die erbliche Belastung, die ja auch in den meisten Fällen Ursache der Entartung ist. Allerlei schwere Neuropathien und Psychopathien finden sich in der Familie des sexuell Perversen, Zwangsvorstellungen und Hysterie, Idiotie und Paralyse, oft genug auch andere sexuelle Perversionen. Aber auch die erbliche Belastung kann natürlich nicht genügen, eine Geisteskrankheit als vorliegend anzusehen.

Ferner darf nicht bestritten werden, dafs in einer Reihe von Fällen trotz sorgfältigster Untersuchung beim Perversen weder wesentliche Zeichen eines neuropathischen oder psychopathischen Zustandes gefunden werden, noch eine erbliche Belastung nachweisbar ist, wenn wir nicht etwa so weit gehen

wollen, in dem Kopfschmerz einer Blutsverwandten den Beweis für erbliche Belastung zu erblicken; d. h. wir müssen hier die Perversion als eine isolierte Erscheinung auffassen. Da wir aber in einer solchen nicht den Beweis einer Geisteskrankheit sehen können und auch beim Vorliegen anderer neuro- und psychopathischer Symptome von einer Geisteskrankheit bei den meisten Perversen nicht die Rede ist, ist die Frage zu erwägen, wie unter solchen Umständen die sexuellen Delikte vom Standpunkt des Psychiaters aus zu beurteilen sind, wenn eine Begutachtung in foro beantragt wird.

§ 51 des Strafgesetzbuches lautet:

> „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewufstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

In diesem Paragraph ist nicht von Geisteskrankheit die Rede, sondern von einem Zustand von Bewufstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, und es ist diese Fassung bei Beratung des Strafgesetzbuches nach langen Erörterungen gewählt worden. Wenn wir zunächst den Begriff der Bewufstlosigkeit aufser acht lassen, so haben wir es im § 51 mit zwei Begriffen zu tun, dem der krankhaften Störung der Geisteskrankheit und dem des Ausschlusses der freien Willensbestimmung.

Der Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit umfafst weit mehr, als der der Geisteskrankheit, eine Tatsache, die auch hervorragende Psychiater nicht immer genügend würdigen. Erstens bezeichnet etymologisch krankhaft überhaupt viel mehr, als das Wort krank. Eine Mifsbildung können wir wohl als krankhaft ansehen, und trotzdem ist das betreffende Individuum nicht krank. Bei den vielen Übergangszuständen, die vom gesunden Nervensystem zur Hysterie hinüberführen, werden wir manches Symptom, z. B. eine gesteigerte Erregbarkeit oder Launenhaftigkeit schon krankhaft nennen, aber Bedenken tragen, das Individuum selbst als krank anzusehen. Es umfafst daher auch der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit mehr als der der

Geisteskrankheit. Zweitens spricht dafür auch die Absicht des Gesetzgebers. Man hat bei der Formulierung des § 51 gerade den Ausdruck krankhafte Störung der Geistestätigkeit gewählt, um einen weiteren Begriff zu schaffen, als bei dem Wort Geistesstörung der Fall gewesen wäre. Und drittens kommt die Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches hinzu. Nach § 104 desselben ist geschäftsunfähig, wer sich in einem, die freie Willensbestimmung ausschliefsenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, und wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, d. h. auch hier sind diese Begriffe durchaus getrennt. Wir dürfen daher ohne weiteres die krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 weiter fassen, und der Umstand, dafs wir die sexuelle Perversion zur Annahme einer Geisteskrankheit nicht als genügend ansehen, darf uns nicht davon abhalten, nun weiter zu prüfen, ob sie zur Annahme einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 genügt. Und dies wird oft genug der Fall sein. Geistestätigkeit umfafst hier allgemein die psychische Tätigkeit, und dafs der Geschlechtstrieb zu den psychischen Funktionen gehört, kann keinem Zweifel unterliegen. Wir können nicht das Wort Geistestätigkeit lediglich im Sinne der Intelligenz auffassen, wir würden sonst die Krankheiten, die wesentlich affektiver Natur sind, z. B. Zustände von Melancholie nur künstlich unter den Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit subsumieren können. Da wir aber solche wesentlich affektive Krankheiten gleichfalls unwidersprochen unter den § 51 bringen, beschränken wir den Begriff der Geistestätigkeit hier nicht auf intellektuelle Akte. Wenn wir diesen Standpunkt für die Affekte gelten lassen, liegt gar kein Grund vor, dies nicht auch für das Triebleben zu tun, d. h. wir haben auch die Triebe als einen Teil der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 aufzufassen. Zu den Trieben gehört aber ganz besonders der Geschlechtstrieb, und zwar sowohl der normale wie der perverse. Es kann sich daher nur darum handeln, ob und wann bei dem Individuum mit perversem Geschlechtstrieb eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit anzunehmen ist.

Eine ausschliefslich perverse Richtung des Geschlechtstriebes beim erwachsenen Menschen, mag sie homosexuell, fetischistisch, sadistisch oder masochistisch usw. sein, mufs

zu den krankhaften Erscheinungen gerechnet werden. Es kann die geschlechtliche Homosexualität mit jenen Mifsbildungen verglichen werden, die man als Zwitterbildung oder Hermaphrodisie bezeichnet. So wie hier das Individuum körperliche Eigenschaften bietet, die verschiedenen Geschlechtern zukommen, so stellt der Homosexuelle eine Art Zwitterbildung dar, indem eine der wichtigsten Funktionen, mag sie auch seelischer Natur sein, konträr dem Geschlecht entwickelt ist und nicht im Einklang mit der Körperbildung steht. Ebenso aber, wie wir eine ausgesprochene Zwitterbildung des Körpers als krankhaft bezeichnen werden, so dürfen wir dies auch für die Homosexualität tun: ein Mifsverhältnis zwischen der Körperbildung und dem Geschlechtstrieb, der jener Körperbildung nicht entspricht — das Membrum ist zur Einführung in die Vagina gebaut und bestimmt — ist, mögen die Homosexuellen noch so sehr dagegen protestieren, als eine krankhafte Erscheinung anzusehen. Dasselbe würde für fetischistische, sadistische und masochistische Neigungen gelten, wenn jeder Trieb zum Koitus fehlt oder doch zurücktritt. Daraus geht aber auch hervor, dafs nicht jede Andeutung einer Perversion als etwas krankhaftes anzusehen ist; z. B. kann, wie mir von einer ganzen Reihe sehr normaler, heterosexueller Männer berichtet wird, der Anblick eines zarten Knabengesichts bei einigen eine flüchtig vorübergehende Empfindung auslösen, die vielleicht noch nicht als pathologisch aufgefafst zu werden braucht. Offenbar handelt es sich hier um eine flüchtige Assoziation, zu der die Verwandtschaft des Knabengesichts mit dem des Weibes Veranlassung gibt. Ebenso braucht eine vorübergehende masochistische oder sadistische Empfindung nicht ohne weiteres in das Gebiet des Pathologischen gerechnet werden; vielleicht gehören zu diesen noch nicht pathologischen Fällen auch jene offenbar episodischen masochistischen Empfindungen, die Goethe in „Lilly's Park" zeichnet. Insbesondere sind auch Andeutungen von Fetischismus nicht ohne weiteres etwas krankhaftes: die Vorliebe eines Mannes für einen bestimmten Gegenstand der von ihm geliebten Person ist durchaus nicht pathologisch. Hier kommen die zahllosen Assoziationen hinzu, die sich mit dem Geschlechtsleben auch unter normalen Verhältnissen verknüpfen. Das Küssen eines Briefes, den der

Jüngling von dem Mädchen erhält, das er liebt, gehört noch in das Gebiet des normalen Fetischismus. Ein krankhafter Fetischismus wäre aber beispielsweise dann vorhanden, wenn ein Objekt des Individuums das Hauptinteresse beansprucht und das Individuum gewissermafsen nur ein Anhängsel an das Objekt bildet, und besonders auch da, wo Masturbation an dem geliebten Gegenstand das Ziel des Triebes wird und der Drang zum Koitus fehlt. Auch die psychosexuelle Hermaphrodisie ist als eine krankhafte Erscheinung anzusehen, selbst wenn wir eine gelegentliche homosexuelle Andeutung noch nicht zum Pathologischen rechnen würden. Oft dürfte es nicht leicht sein, festzustellen, wo das Krankhafte beginnt, und es wird mitunter eine eingehende Untersuchung bezw. Erforschung des Geschlechtslebens erfolgen müssen. Mag dies aber auch im einzelnen Fall schwierig sein, und mögen wir auch hier manche Übergänge vom gesunden Geschlechtstrieb zum ausgesprochen krankhaften haben, so müssen wir doch im konkreten Fall den Versuch machen, das Krankhafte vom Gesunden abzugrenzen.

Ganz besonders haben wir festzuhalten, dafs es eine Periode gibt, wo ausgesprochen perverse Neigungen nicht krankhaft sind. Max Dessoir unterscheidet bei dem einzelnen Individuum eine Periode des undifferenzierten und eine solche des differenzierten Geschlechtstriebes. Im Beginn der Geschlechtsentwicklung irrt der Geschlechtstrieb gewissermafsen tastend umher, er richtet sich dabei meistens auf das nächstliegende Objekt, z. B. bei Knaben, die viel mit andern männlichen Personen zusammen sind, auf das männliche, bei solchen, die gerade mit weiblichen Personen viel zusammen sind, auf das weibliche Geschlecht. Es gibt aber sogar Fälle, wo sich der Geschlechtstrieb in dieser Periode auf Tiere richtet. Dasselbe gilt für das weibliche Geschlecht. Diese Periode des undifferenzierten Geschlechtstriebes erlischt später und geht in die differenzierte Periode über, wo der Trieb zum andern Geschlecht drängt, was beim gesunden erwachsenen Menschen der Fall ist. Es ist zweifelhaft, ob sich diese beiden Perioden bei allen Personen finden; dafs sie aber überaus häufig vorkommen, und dafs im Beginn der Pubertät die Periode des undifferenzierten Geschlechtstriebes nichts krankhaftes ist, scheint mir sicher. Wir dürfen deshalb jene

homosexuellen oder andern perversen Neigungen, die sich in der Periode des undifferenzierten Geschlechtstriebes zeigen, nicht als krankhaft ansehen, eher könnte vielleicht schon dann von etwas krankhaftem die Rede sein, wenn sich diese undifferenzierte Periode zu weit ausdehnt, wie ich es in einer ganzen Reihe von Fällen gesehen habe, wo er selbst noch bis in die zwanziger Jahre hinein bestehen blieb.

Wenn bei einer perversen Handlung eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 angenommen wird, so ist damit noch kein Strafausschlufs begründet. Der § 51 verlangt vielmehr, dafs durch die Störung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, und zwar soll diese Einschränkung gerade einen Mifsbrauch des Begriffs der krankhaften Störung der Geistestätigkeit verhindern. Um die Bedeutung der freien Willensbestimmung für die sexuellen Perversionen zu ermessen, wollen wir vom normalen Geschlechtstrieb ausgehen. Das Strafgesetzbuch bestraft zwar nicht den illegitimen Verkehr, gestattet aber keinem, in die Rechtssphäre eines Dritten einzugreifen. Wenn sich ein Mann und ein erwachsenes Mädchen darüber einigen, dafs sie im stillen Kämmerlein mit einander verkehren wollen, so hat das Strafgesetzbuch dagegen nichts einzuwenden. Wenn aber der Mann das Mädchen mit Gewalt zum Beischlaf zwingt, oder wenn er den Verkehr in der Öffentlichkeit ausübt und damit die Sittlichkeit verletzt, so macht er sich strafbar. Das Strafgesetzbuch erkennt also nicht an, dafs der sexuell Normale das Recht hat, nach eigenem Gutdünken seinen Drang zu befriedigen, und es liegt gar kein Grund vor, dem Perversen ein gröfseres Recht einzuräumen, zumal da der Wortlaut des § 51 dem Perversen auch bei Anerkennung seines Triebes als eines krankhaften kein beliebiges Betätigungsrecht zubilligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei einem qualitativ abnormen Trieb die freie Willensbestimmung mehr ausgeschlossen sein soll, als bei einem qualitativ normalen. Die Tatsache, dafs der qualitativ abnorme Trieb eine krankhafte Erscheinung darstellt, kann dazu natürlich nicht genügen. Ein analoger Fall sei aus einem andern Gebiet angeführt. Es gibt hysterische Frauen, die den krankhaften Drang haben, allerlei abnorme Dinge zu essen, z. B. Kreide, Kaffeebohnen, Bleistifte usw. Die betreffende Frau ist doch aber deshalb nicht straf-

frei, wenn sie, um ihrer krankhaften Neigung nachzugehen, Bleistifte, Kreide oder dergleichen stiehlt. Der Begriff des Krankhaften darf nicht mit dem der Straffreiheit oder der Zurechnungsunfähigkeit verwechselt werden.

Man wende nicht ein, dafs der Geschlechtstrieb der stärkste Trieb und unwiderstehlich sei; selbst wenn dies der Fall ist, genügt dies nicht zum Strafausschlufs. Betrachten wir die Verhältnisse beim normalen Mann. Eine Vorbedingung für das Erwachen des Geschlechtstriebes ist bei ihm die Anhäufung von Samenflüssigkeit. Wie diese bei Erregung des Geschlechtstriebes wirkt, ob durch chemische Einflüsse, ob durch reflektorische Reizungen, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Tatsache ist es, dafs nach Ejakulation des Samens der Geschlechtstrieb fast stets auf kürzere oder längere Zeit erlischt. Sollte man also selbst den Trieb als unwiderstehlich annehmen, so hat es jeder in seiner Gewalt, den Trieb eine Zeitlang herabzumindern, mag er die Ejakulation durch den Koitus, mag er sie durch Masturbation oder sonstwie herbeiführen. Dies gilt ebenso für den qualitativ normalen, wie für den perversen Geschlechtstrieb. Bei vielen Perversen kommt aber noch hinzu, dafs sie eine ihrem Empfinden adäquate Handlung ausführen können, ohne das Strafgesetzbuch zu verletzen. Man denke an die Fetischisten, die sich durch Masturbation am geliebten Gegenstand befriedigen und hierzu schliefslich auch ohne Diebstahl oder andere kriminelle Akte Gelegenheit finden können. Auch die Homosexuellen sind in dieser Beziehung nicht so schlecht gestellt, wie man vielfach annimmt. Es stehen ihnen zahlreiche Akte zur Verfügung, die nicht strafbar sind. § 175 des Strafgesetzbuches bestraft die widernatürliche Unzucht, und es sind streng zu scheiden die widernatürliche Unzucht und die unzüchtige Handlung. Gegenseitige Masturbation, wie sie z. B. die Homosexuellen vielfach ausüben, ist an sich nur eine unzüchtige Handlung im Sinne des Gesetzes, keine widernatürliche Unzucht. Eigentliche Päderastie, d. h. Immissio membri in anum oder auch Immissio membri in os sind allerdings als widernatürliche Unzucht strafbar. Wenn aber die Homosexuellen diese strafbaren Akte ausführen, so ist das oft keine direkte Folge der Homosexualität. Es variieren vielmehr die Homosexuellen die Handlungen oft nur,

um sie auszuprobieren, nachdem ihnen andere davon erzählt haben. Jedenfalls kann man den Homosexuellen wie allen Perversen gegenüber den Einwand machen, dafs sie die Ejakulation durch nicht kriminelle Akte bewirken und damit den Trieb auf einige Zeit vermindern können; im Notfall steht ihnen die eigene Masturbation zu Gebote, mag diese auch von der Moral verworfen werden. Wenn der Täter zur Befriedigung seines Triebes die Wahl zwischen zwei Akten hatte, deren einer das Strafgesetz verletzt, während dies beim andern nicht der Fall ist, so kann natürlich von einem Ausschlufs der freien Willensbestimmung nicht die Rede sein.

Freilich kommen für die Frage, wie weit die freie Willensbestimmung beschränkt oder sogar ausgeschlossen war, verschiedene Momente in Betracht, zunächst die Stärke des Triebes. Es ist eine Tatsache, dafs viele sexuell Perverse gleichzeitig an einer Hyperästhesie des Geschlechtstriebes leiden, andererseits ist es aber ein mitunter begangener Irrtum, in der sexuellen Perversion selbst einen Beweis für die Stärke des Triebes zu erblicken. Die ersten Fälle von sexueller Perversion, die man genauer erforschte, betrafen Leute, bei denen der Trieb auch gleichzeitig hyperästhetisch war; es rührte dies eben daher, dafs solche Leute sich am ehesten gedrängt fühlten, sich Ärzten zu entdecken; oder auch bei sexuellen Delikten betroffen wurden. Eine weitere Sichtung des klinischen Materials ergibt aber mit Sicherheit, dafs oft die sexuelle Perversion nicht nur mit normaler Stärke des Triebes einhergeht, sondern sogar vielfach eine auffallend geringe Stärke zeigt. Wenn für die Triebstärke oft auch nur ein Wahrscheinlichkeitsschlufs gemacht werden kann, so mufs sich doch der Sachverständige unter allen Umständen davor hüten, bei einer sexuellen Perversion ohne weiteres eine Steigerung des Triebes anzunehmen.

Man wird stets die gesamte Persönlichkeit des Angeklagten untersuchen müssen, um zu einem Resultat zu kommen. Man wird auch alle Zeichen von Entartung sowie alle Momente, die für die erbliche Belastung in Betracht kommen, erforschen müssen. Man wird auch diese Punkte für die Frage, wie weit die freie Willensbestimmung im konkreten Fall ausgeschlossen war, zu berücksichtigen haben. Ebensowenig, wie Entartungszeichen und erbliche Belastung an sich

den Ausschlufs der freien Willensbestimmung beweisen, ebensowenig dürfen wir diese Momente ignorieren; denn ein Mensch mit zahllosen abnormen Erscheinungen im Gebiete des Seelenlebens wird weit weniger im stande sein, seinen Trieb zu zügeln oder innerhalb der Grenzen strafrechtlicher Zulässigkeit zu betätigen als ein anderer.

Die Antwort auf die Frage, ob jemand bei einer das Strafgesetzbuch verletzenden sexuell perversen Handlung zurechnungsfähig war, kann also von verschiedenen Umständen abhängen; auf einen derselben sei noch besonders hingewiesen, da er meines Wissens anderweitig nicht beachtet ist, ich ihn aber für wichtig halte und auch in meinen Gutachten verwertete. Nehmen wir zwei getrennte Fälle aus meiner Erfahrung an. Ein 15jähriger Junge wird festgenommen, als er verschiedenen Mädchen Haare abschneidet. Man findet bei ihm ein ganzes Lager sortierter Haare vor, selbst solche aus dem Panoptikum. Zweiter Fall: ein 30jähriger Mann wird festgenommen, als er einer weiblichen Person das Kleid mit Tinte bespritzt. In beiden Fällen lag eine sexuelle Perversion vor. Ich habe im ersten Fall den Ausschlufs der freien Willensbestimmung angenommen und begründet, und es erfolgte Freisprechung; im zweiten nahm ich nur eine Beschränkung der freien Willensbestimmung an, und zwar stützte ich mich dabei auf folgende Erwägungen.

Wir gehen am besten dabei vom zweiten Fall aus. Der Betreffende hat seit Jahren bei sich beobachtet, dafs ihn der Anblick weifser Kleider sexuell erregte, und als er eines Tages sah, wie ein weifses Kleid beschmutzt wurde, hatte er besonders starke Erregung. Allmählich, und anscheinend unter dem Einflufs von entsprechender Lektüre, entwickelte sich mehr und mehr bei ihm der Trieb, weifse Kleider mit Flüssigkeiten, besonders mit Tinte zu bespritzen, und stets hatte er dabei Erektion, Ejakulation und Orgasmus. Er führte in dieser Weise seit Jahren diese Handlungen zeitweise aus. Oft aber hat er auch unter perversen Phantasievorstellungen Masturbation getrieben, und er selbst gab zu, was ich übrigens auch sonst als sehr wahrscheinlich angenommen hätte, dafs er sich nach der Masturbation erleichtert fühlte und der Trieb stets eine Zeitlang verschwunden war. Ich konnte deshalb bei den sexuellen Delikten einen Ausschlufs der freien Willens-

bestimmung nicht annehmen, weil der Betreffende aus eigener Erfahrung wufste, dafs er sich durch Ejakulation bezw. Masturbation von seinem Trieb ohne kriminelle Akte befreien konnte. Nur eine Verminderung der freien Willensbestimmung konnte ich begründen, und dieser Auffassung folgten auch Staatsanwaltschaft und Gericht, jene, indem sie eine Geldstrafe von 50 Mark beantragte, dieses, indem es dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgab.

Anders lag die Sache in dem Fall des 15jährigen Knaben. Bei ihm war die Pubertät erst im Erwachen. Er erklärte, dafs er ein angenehmes Gefühl hätte, wenn er die abgeschnittenen Haare in der Hand hatte und sie mit einem Kamm durchkämmte. Es war nicht nachgewiesen, sogar unwahrscheinlich, dafs er bereits Samenergufs hatte. Dafs es sich aber um eine sexuelle Perversion handelte, konnte aus den einzelnen Angaben — z. B. reizte den Knaben nur das Haar von weiblichen Personen — und zahlreichen Analogien geschlossen werden. Da sich aber der Knabe über die Natur des Triebes noch garnicht klar war, er selbst auch noch nicht die Erfahrung gemacht hatte, dafs er sich durch Ejakulation davon befreien konnte, lag die Frage der freien Willensbestimmung anders als im ersten Fall. Diese Tatsache und die sonstige unreife Erkenntnis mufsten zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, mag man wie immer sonst über die Unterdrückbarkeit des Geschlechtstriebes denken.

Die Psychiatrie steht auf dem Standpunkt, dafs eine sonderbare Handlung nicht zur Annahme einer psychischen Störung genügt, man müsse vielmehr stets nachforschen, ob die Handlung die Folge eines krankhaften Zustandes ist oder nicht. Daher darf man aus einer perversen sexuellen Handlung nicht ohne weiteres auf eine sexuelle Perversion schliefsen. Krafft-Ebing hat stets einen Unterschied gemacht zwischen den Ausdrücken Perversion und Perversität. Jener bezieht sich auf den Trieb, dieser auf die Handlung. Es gibt Perversitäten ohne Perversion. Der männliche Prostituierte, der sich den Homosexuellen für Geld hingibt, ist oft geschlechtlich normal. Praktisch wird es mitunter schwierig sein, festzustellen, ob eine perverse Handlung auf Perversion des Triebes beruht oder bei normalem Triebe ausgeführt wurde. Man wird aber

in zweifelhaften Fällen eine entsprechende Untersuchung anstellen müssen, zumal da die Perversion mitunter, um Strafmilderung oder Strafausschlufs zu bewirken, von dem Täter fälschlich angegeben wird. Ist doch sogar bereits Fetischismus, um bei einem Diebstahl eine andere Beurteilung zu erreichen, vorgetäuscht worden. In zweifelhaften Fällen ist natürlich an Simulation zu denken. Die Notwendigkeit, aus der Handlung nicht auf die Perversion zu schliefsen, zeigt sich besonders auch beim Lustmord, mit dessen Annahme die Tagespresse etwas freigebig ist. Von einem Lustmord kann nur dann die Rede sein, wenn der Mord selbst oder allenfalls Akte an der Leiche dem Geschlechtstrieb dienen. Statt dessen wird heute alles mögliche als Lustmord bezeichnet und dieser Ausdruck da angewendet, wo eine Person geschlechtlich gebraucht und nachher ermordet wurde. Es ist aber zu berücksichtigen, dafs der Mord oft nur deshalb nach dem Geschlechtsakt ausgeführt wird, um den Zeugen eines Verbrechens, z. B. eines Notzuchtsaktes, aus der Welt zu schaffen.

Andererseits mufs davor gewarnt werden, vorschnell eine Perversion zu leugnen; besonders wird der Unkundige leicht durch den Nachweis, dafs der Betreffende sexuell normal verkehrt und auch anscheinend zeitweise sexuell normale Gefühle hat, hierzu verleitet. Normaler und perverser Trieb kommen überaus häufig bei demselben Individuum vor, weit häufiger, als man glaubt. Es gibt Männer, die heute zu Männern, morgen zu Frauen sexuelle Neigung haben und ebenso Frauen, die Wochen hindurch ihren Ehemann leidenschaftlich lieben, dann aber ein homosexuelles Verhältnis eingehen. Ebenso liegt es mit den Fetischisten, den Sadisten und den Masochisten, die zeitweise von ihrer Perversion frei sind. Ist also schon der normale Geschlechtstrieb an sich kein Beweis gegen das Bestehen einer Perversion, so kommt weiter hinzu, dafs der Perverse mitunter selbst dann, wenn perverser Trieb besteht, normal verkehrt. So gibt es Männer, die sich beim Weibe trotz homosexueller Empfindung künstlich potent machen, sei es durch physische Manipulationen, z. B. Friktionen, sei es, indem sie sich in der Phantasie einen Mann vorstellen. Ebenso gibt es Frauen, die, während sie sich ihrem Ehemann hingeben, sich dabei in die Arme einer Freundin hineinträumen.

Streng geschieden wird vom Psychiater der Fall, wo jemand eine Handlung auf Grund krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausführt, von dem, wo ein ungünstiges Milieu die Schuld trägt. Und mit Recht. Diese Scheidung ist notwendig, weil nur die Beurteilung der ersteren Fälle in das Gebiet des sachverständigen Psychiaters gehört. Wenn ein Schwachsinniger einen Diebstahl ausführt, so ist die Anwendbarkeit des § 51 vom Psychiater zu prüfen, wenn aber ein Geistesgesunder auf Grund fortwährender Verführung durch schlechte Gesellschaft zum Dieb wird, so hat dies mit dem § 51, der von einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewufstlosigkeit spricht, nichts mehr zu tun. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dafs uns die Schuld des Täters in letzterem Falle ebenso ausgeschlossen scheint, wie im ersteren; wir haben unser Gutachten nicht darnach abzugeben, wie wir das Gesetz wünschen, sondern wie es heute ist. Natürlich können beide Faktoren, krankhafte Störung der Geistestätigkeit und ungünstiges Milieu gleichzeitig auftreten: ein Schwachsinniger ist z. B. für die Verführung besonders empfänglich. Hier hat der Psychiater nachzuweisen, inwiefern der Täter auf Grund seiner krankhaften Psyche dem Einflufs der Verführung unterlag.

Diese Gesichtspunkte haben wir auch bei der forensischen Beurteilung der sexuellen Perversionen zu berücksichtigen, wobei wir uns indessen vor einem oft begangenen Fehler hüten müssen. Es ist vielfach, besonders auch für die Homosexualität, ein Unterschied gemacht worden zwischen der eingeborenen*) und der erworbenen Perversion. Die Frage unterliegt noch der wissenschaftlichen Diskussion; einige bestreiten, dafs es eine eingeborene Homosexualität gebe, andere legen das Hauptgewicht auf das Eingeborene. Jene sagen, es gebe keine angeborenen Vorstellungen, mithin könne die sexuelle Perversion nicht angeboren sein. Diese Schlufsfolgerung ist aber falsch. Auch wer zugibt, dafs es angeborene und eingeborene Vorstellungen nicht gibt, braucht

*) Meistens wird das Wort „angeboren“ gebraucht, dies ist aber zweifellos ein falscher Ausdruck, denn angeboren ist nur das, was im Augenblick der Geburt vorhanden ist. Da sich aber der Geschlechtstrieb erst in späteren Jahren entwickelt, ist er nicht angeboren; ich will deshalb den Ausdruck eingeboren gebrauchen.

die sexuelle Perversion nicht als eine erworbene Eigenschaft anzusehen; zur Annahme der eingeborenen Homosexualität ist nicht nötig, dafs die Vorstellung „Mann“ dem homosexuellen Manne eingeboren sei, vielmehr braucht nur die Fähigkeit eingeboren zu sein, durch die spezifischen Reize des Mannes sexuell gereizt zu werden. Ebenso, wie wir ohne angeborene oder eingeborene Vorstellungen anzunehmen, den Trieb des Mannes zum Weibe, den des Weibes zum Mann doch nicht als eine erworbene Eigenschaft auffassen, ebenso wenig brauchen wir dies bei dem sexuell perversen Trieb zu tun. Es liegt hier ähnlich wie bei dem Instinkt der Tiere. Auch der Instinkt ist keine erworbene Eigenschaft. Die Art, wie Vögel, ohne jemals belehrt worden zu sein, ihre Nester bauen, beruht auf einem eingeborenen Instinkt, und doch ist den Tieren nicht die Vorstellung des Nestes eingeboren. Wie immer man sonst über das Verhältnis des Eingeborenen zum Erworbenen bei einer sexuellen Perversion denkt, für die Beziehungen zwischen sexueller Perversion und Geisteskrankheit hat die ganze Frage keine grofse Bedeutung. Wenn sie trotzdem mehrfach dafür verwertet wurde, so kommt dies daher, weil einige immer geneigt sind, den Begriff der Verschuldung mit dem Gutachten des Sachverständigen zu verknüpfen und bei dem Abscheu, den zahlreiche sexuelle perverse Akte erregen, ist es manchem unangenehm, jemand, der sich durch eigene Handlungen die Perversion zugezogen hat, die Vergünstigung des § 51 zuzusprechen. Indessen ist dieser Standpunkt falsch. Für den Psychiater kommt es bei Beurteilung der krankhaften Richtung des Geschlechtstriebes nicht darauf an, wie der krankhafte Zustand entstanden ist, ebenso wenig wie etwa beim Paralytiker die Anwendbarkeit des § 51 davon abhängig gemacht wird, wie die Paralyse entstanden ist, ob sie die Folge von Syphilis, von Überarbeitung, von Sorgen oder ob sie einer eingeborenen Disposition ihre Entstehung verdankt. In Betracht kommt lediglich der Geisteszustand, wie er im Augenblick der Handlung besteht. Und was diesen Punkt in Beziehung auf die sexuelle Perversion betrifft, so haben wir festzuhalten, dafs eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit dann angenommen werden mufs, wenn die Handlung aus einer krankhaften Richtung des Geschlechtstriebes hervorgeht. Ich habe schon ausgeführt, dafs auch

eine isolierte perverse Richtung des Geschlechtstriebes mit Ausschlufs anderer psychopathischer Symptome genügen kann, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit anzunehmen, und dafs die Befürchtung, man käme dadurch zur alten Monomanie zurück, irrtümlich ist.

Insbesondere ist festzuhalten, dafs eine sexuelle Perversion als eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit auch dann angesehen werden mufs, wenn sie wesentlich durch ungünstige äufsere Momente herbeigeführt wurde; letzteres kann für manche Fälle angenommen werden. So scheint die sexuelle Neigung zu Kindern oft genug die Folge des häufigen Zusammenseins mit diesen zu sein. Es ist wohl kein Zufall, dafs auffallend häufig die wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern Angeklagten Lehrer sind; das fortwährende Zusammensein mit Kindern kann, besonders bei Disponierten, sehr wohl eine perverse Richtung des Geschlechtstriebes in dieser Hinsicht begünstigen, d. h. den Geschlechtstrieb auf Kinder richten. Eine mifsbräuchliche Anwendung des § 51 ist trotzdem ausgeschlossen, da es ja für die Freisprechung nicht genügt, wenn eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegt, vielmehr die zweite Voraussetzung der Freisprechung die ist, dafs durch den Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewufstlosigkeit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Es kann im konkreten Fall sehr wohl die krankhafte Störung der Geistestätigkeit bejaht, der Ausschlufs der freien Willensbestimmung aber verneint werden, wie ich bereits früher auseinandergesetzt habe. Wenn daher auch die Auffassung der erworbenen sexuellen Perversion als krankhafte Störung der Geistestätigkeit oft nur theoretisch Bedeutung hat, da ja im einzelnen Falle trotzdem Bestrafung erfolgen kann, so mufs doch gerade der Psychiater die Stellung der erworbenen sexuellen Perversion in der Psychopathologie durchaus kennen, weil er unter Umständen veranlafst wird, beide Fragen, erstens die nach der krankhaften Störung der Geistestätigkeit und zweitens die nach dem Ausschlufs der freien Willensbestimmung getrennt zu beantworten. Abgesehen davon kann die Frage, ob es sich um eine krankhafte Störung handelt oder nicht, Bedeutung für das Strafmafs gewinnen.

Selbstverständlich wird es im einzelnen Fall grofse

Schwierigkeiten machen können, festzustellen, ob es sich um eine sexuelle Perversion handelt, die durch ungünstige äufsere Verhältnisse erworben ist, oder ob man es mit einer perversen Handlung ohne Perversion zu tun hat. Die Fälle z. B., wo es bei Personen, die dauernd nur mit solchen des gleichen Geschlechts zusammen sind, zu homosexuellen Akten kommt, sind in dieser Beziehung nicht immer leicht zu beurteilen. Es ist bekannt, dafs nicht nur in Knaben- und in Mädchenpensionaten, sondern auch bei dauerndem Zusammensein erwachsener Personen, die demselben Geschlecht angehören, z. B. in Kasernen, in Gefängnissen, auf Schiffen, allerlei homosexuelle Akte vorkommen. Einige führen dies auf eine vorübergehende Homosexualität zurück, während andere eine solche in diesen Fällen gänzlich leugnen. Die Tatsache, dafs die homosexuellen Akte unterbleiben, wenn die Betreffenden wieder mit Personen des andern Geschlechts zusammen sind, kann aber nicht genügen, das homosexuelle Empfinden bei Ausführung der betreffenden Akte auszuschliefsen. In vielen Fällen ist allerdings dabei zweifellos von einem homosexuellen Empfinden nicht die Rede, vielmehr handelt es sich lediglich um homosexuelle onanistische Akte, die oft genug ausgeführt werden, während sich der Betreffende in der Phantasie eine Person des andern Geschlechts vorstellt. Wenn daher auch im einzelnen Fall die Feststellung des seelischen Empfindens grofse Schwierigkeiten machen kann, so mufs doch grundsätzlich festgehalten werden, dafs bei vorübergehenden homosexuellen Akten beides vorkommt: sowohl erworbenes homosexuelles Empfinden, wie normales Empfinden mit homosexuellen Akten.

Absichtlich habe ich bisher nichts von dem Begriff der Bewufstlosigkeit, der in dem oben angeführten § 51 des Strafgesetzbuches gleichfalls angewendet ist, gesprochen. Man kann darüber streiten, ob es richtig war, in dem Gesetz einen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit und einen Zustand von Bewufstlosigkeit zu unterscheiden. Da aber das Gesetz in dieser Weise gefafst ist, müssen wir auch die forensische Bedeutung des Wortes Bewufstlosigkeit kennen; sie ist verschieden von der psychologischen. Psychologisch heifst Bewufstlosigkeit ein vollständiges Schwinden des Be-

wufstseins; forensisch hat man den Begriff Bewufstlosigkeit eingeführt, um gewisse vorübergehende Zustände von Trübung des Bewufstseins zusammenzufassen, die man Bedenken tragen könnte, als krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu bezeichnen. Hierher gehören z. B. Fieberdelirien, Rauschzustände, Schlafwandeln, aber auch Fälle, die den Charakter der Epilepsie tragen. Wir werden uns der bestehenden Gesetzgebung anschliefsen müssen, und wenn wir solche Fälle heute auch ebenso gut als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnen können, werden wir besser tun, sie unter den Begriff der Bewufstlosigkeit zu fassen. In einem hierher gehörigen von mir veröffentlichten Fall handelte es sich um einen Mann, bei dem ganz impulsiv zeitweise der Drang auftrat, sich Taschentücher von Frauen anzueignen, wobei sich eine gewisse Trübung des Bewufstseins einstellte. Wenn sich der Betreffende dann mit dem Taschentuch das Gesicht abwischte, hatte er Samenergufs. In ähnlicher Weise können aber auch sexuelle Handlungen ohne perversen Charakter ausgeführt werden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs manche Notzuchtsakte in dieser Weise die Folgen epileptischer Bewufstseinstrübung sind und deshalb unter den Begriff der Bewufstlosigkeit im Sinne des § 51 fallen würden; dafs bei solchen impulsiven Anfällen auch die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen gelten mufs, ist sicher.

Ganz besonders müssen unter den Begriff der Bewufstlosigkeit viele Fälle von sogenanntem Exhibitionismus eingereiht werden. Es handelt sich bei ihm um eine Entblöfsung der Genitalien, bald vor Kindern, bald vor erwachsenen Personen des andern Geschlechts. Begangen wird die Handlung fast nur von Männern; mitunter endet der Akt in Onanie, während in andern Fällen nur die Entblöfsung erfolgt. Die Fälle von Exhibitionismus müssen zweifellos klinisch verschieden erklärt werden. Mitunter handelt es sich um typisch Geisteskranke; besonders beim Altersblödsinn und bei der Progressiven Paralyse kann Exhibitionismus als Symptom auftreten. In andern Fällen liegt Epilepsie vor, sei es, dafs die Entblöfsung in zeitlichem Zusammenhang mit Krämpfen erfolgt, sei es, dafs diese fehlen und nur die epileptische Bewufstseinstrübung vorhanden ist. Ein Patient von mir, der bald an epileptischen Krampfanfällen, bald an Bewufstseins-

trübungen litt und solche Anfälle oft genug auch in meinem Sprechzimmer hatte, öffnete dabei stets seine Beinkleider, um seine Genitalien herauszunehmen und zu zeigen. Mitunter trägt der Exhibitionismus den Charakter einer Zwangshandlung, die auf degenerativer Grundlage ausgeführt wird, ohne aber — und dies ist wichtig — dem Geschlechtstrieb zu dienen. Nur der Inhalt der Handlung ist ein sexueller. Diese Gruppe steht auf ganz gleicher Stufe mit andern Zwangshandlungen, die bei Degenerierten vorkommen. Ich erinnere an die Leute, die mitten im Gebet obszöne Worte oder Flüche ausstofsen. Hierher gehört der mitunter zitierte Fall: ein Mann hatte den Drang, zwei Steine, die auf einer Mauer liegen, herabzuwerfen; er wurde erst ruhig, als er diese Handlung ausgeführt hatte. Jeder erfahrene Nervenarzt kennt aus seiner Praxis zahlreiche ähnliche Fälle. Exhibitionisten, bei denen die Handlung den Charakter der Zwangshandlung trägt, empfinden nicht nur schweres Unlustgefühl, sondern es tritt auch Zittern und Schweifsausbruch ein, wenn sie die Handlung nicht ausführen. Was die forensische Beurteilung des Exhibitionismus betrifft, so liegen natürlich die Fälle von Altersblödsinn und Progressiver Paralyse ganz klar, aber auch, wenn es sich um einen epileptischen Zustand handelt, werden wir nicht nur einen Zustand von Bewufstlosigkeit, sondern auch den Ausschlufs der freien Willensbestimmung annehmen. Dasselbe werden wir auch in den Fällen von Exhibitionismus, die als Zwangshandlungen auftreten, tun. Der Betreffende kann sich hier nicht von seinem Triebe damit erleichtern, dafs er den Koitus ausführt, oder sonstwie eine Ejaculatio seminis bewirkt, die Handlung selbst mufs er ausführen, früher hat er keine Ruhe.

Zu den Zwangshandlungen können wir wohl auch noch andere Fälle rechnen. Ich sprach bereits von Männern, die sich nicht nur zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlen, sondern auch andere weibliche Eigenschaften haben, insbesondere den Drang, in Frauenkleidern zu gehen. Es gibt jedoch auch Männer, die heterosexuell empfinden, dabei aber von dem Trieb beherrscht werden, Frauenkleidung anzulegen und Frauen, die den Trieb haben, Männerkleidung anzulegen, ohne dafs andere konträr sexuelle Neigungen bestehen. Solche Männer tragen lange Damenstrümpfe, Damenhemden, Korsett,

oft genug auch Frauenröcke usw. Und umgekehrt legen solche Frauen die entsprechenden Kleidungsstücke des Mannes an. Beim Ausgehen wirkt die Rücksicht auf soziale Stellung und Sitte meistens genügend hemmend, so dafs wenigstens sichtbare Kleidungsstücke des andern Geschlechts vermieden werden, wenn es auch hierfür Ausnahmen gibt. Die forensische Bedeutung dieser Ausnahmen ist dadurch bedingt, dafs die Polizei die Verdeckung des Geschlechts durch die Kleidung nicht zugibt und zwar deshalb nicht, weil sie von anderen zur Irreführung der Behörden bei Diebstählen und andern Verbrechen benutzt wird. Der Paragraph, der in diesen Fällen Anwendung fände, ist der vom groben Unfug. Bei der Begutachtung hat der Sachverständige mit Rücksicht auf das Zwangartige der Handlung zu erwägen, ob der Fall zum Zwangsirresein zu rechnen ist; wenn dies der Fall ist, wird man wohl unter allen Umständen eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit und einen Ausschlufs der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 annehmen müssen.

Auch für das Bürgerliche Recht kann die Beziehung der sexuellen Perversion zur Geisteskrankheit Bedeutung gewinnen und zwar für alle Akte, wo eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Geisteskrankheit in Betracht kommt. Es hat aber die Beziehung der sexuellen Perversion zur Geisteskrankheit für das Bürgerliche Recht keine so grofse Bedeutung, wie für das Strafrecht. Insbesondere da, wo die perverse Handlung eine grofse zivilrechtliche Bedeutung hat, bei der Ehescheidung oder Anfechtung einer Ehe, da wird weniger die Frage der Geisteskrankheit direkt aufgeworfen werden. So kann nach § 1565 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere sich einer nach § 175 des Strafgesetzbuches (widernatürliche Unzucht) strafbaren Handlung schuldig macht. In diesem Fall hat aber die sexuelle Perversion deswegen keine unmittelbare Bedeutung, weil die Scheidung die Folge des strafbaren Aktes ist. Ferner können alle andern perversen Handlungen durch den § 1568 des B. G. B. getroffen werden. Hiernach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine

so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dafs dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Dieser Paragraph könnte jeden perversen Verkehr treffen, d. h. auch den, der nicht als Ehebruch oder als widernatürliche Unzucht aufgefafst wird. Auch durch ihre Beziehung zur Impotenz kann die sexuelle Perversion eine Scheidungsklage nach § 1568 des B. G. B. rechtfertigen. Es könnte ferner die sexuelle Perversion einen Anfechtungsgrund gegen die Ehe geben, indem nach § 1333 eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden kann, der sich bei der Eheschliefsung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönlichen Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Eine sexuelle Perversion, die der eine Ehegatte bei dem andern nicht gekannt hat, könnte sehr wohl darnach einen Anfechtungsgrund geben. In diesen und in vielen andern Fällen kann freilich der Beklagte den Einwand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit machen, da bei Bestehen einer solchen die zivilrechtlichen Folgen oft wesentlich geändert würden. Inwiefern aber die sexuelle Perversion zu solchem Einwand berechtigt, brauche ich hier nicht auseinanderzusetzen, da sich dies aus den früheren Ausführungen über die Beziehung der sexuellen Perversion zur Geisteskrankheit und krankhaften Störung der Geistestätigkeit ergibt.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Ehrlich, Frankfurt a. M.,
Dr. Morgenroth, Frankfurt a. M.,
Dr. Sachs, Frankfurt a. M.: Aus dem Gebiete der Serumforschung. (Bakterici̇de und antitoxische Substanzen.)

Prof. Dr. Wassermann, Berlin: Praktisch wichtige Ergebnisse der neuen biologischen Forschungen.

Dr. Carl Bruck, Berlin: Wesen, Bedeutung und experimentelle Stützen der Ehrlichschen Seitenkettentheorie.

Prof. Dr. Homén, Helsingfors: Über den Einfluſs der Bakterientoxine auf die verschiedenen Gewebe des menschlichen Organismus.

Prof. Dr. Proskauer, Berlin: Wasser als Krankheitserreger.

Geh. Rat Prof. Dr. Dönitz, Berlin: Prophylaxe bei Infektionskrankheiten.

Dr. Blaschko, Berlin: Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten.

Prof. Dr. Tavel, Bern: Wundinfektion und deren Prophylaxe.

Geh. Rat Prof. Dr. Loeffler, Greifswald: Tuberkulose und Perlsucht.

Prof. Dr. H. Rosin, Berlin: Cytodiagnostik des Blutes und anderer Körperflüssigkeiten.

Priv.-Doz. Dr. Jensen, Breslau: Physiologische Einwirkungen des Lichtes auf den menschlichen Organismus.

Prof. Dr. Lang, Wien: Finsentherapie.

Priv.-Doz. Dr. Magnus-Levy, Berlin: Organtherapie.

Prof. Dr. Löwy, Berlin: Sauerstofftherapie.

Prof. Dr. Bier, Bonn: Lokale Hyperämie als Heilmittel.

Priv.-Doz. Dr. Rothmann, Berlin: Neue Entdeckungen auf dem Gebiete der Gehirn- und Rückenmarksanatomie und deren Bedeutung für die Pathologie der Nervenkrankheiten.

Prof. Dr. Mendel, Berlin: Progressive Paralyse der Irren.

Geh. Med. Rat Prof. Dr. Eulenburg, Berlin: Hysterie des Kindes.

Prof. Dr. Rosenheim, Berlin: Neue Untersuchungsmethoden bei Erkrankungen des Magendarmkanals.

Dr. J. Boas, Berlin: Anzeigen und Grenzen für chirurgische Eingriffe am Magen.

Dr. H. v. Schrötter-Kristelli, Wien: Bronchioskopie.

Dr. Karewski, Berlin: Anzeigen und Grenzen für chirurgische Eingriffe an der Lunge.

Prof. Dr. A. Baginsky, Berlin: Aufgaben des Schularztes.

Justizrat Sello, Berlin: Die juristische Verantwortlichkeit des Arztes.

Reichstagsabgeordneter Dr. Mugdan, Berlin: Die Stellung der Ärzte zur sozialpolitischen Gesetzgebung.

DRUCK VON LEONHARD SIMION NF., BERLIN SW

